

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 7

Inhalte: Begriff und Funktion des Grundrechtseingriffs, klassischer und moderner Eingriffsbegriff, Grundrechtsbindung

Fall 1: Schulpflicht

Die Eheleute A und B sind überzeugte Gegner der Schulpflicht und unterrichten ihren zehn Jahre alten Sohn L deshalb selbst zu Hause. Nachdem das zuständige Ordnungsamt der Stadt Mannheim die Familie wiederholt erfolglos dazu aufgefordert hat, den L zur Schule zu schicken, setzt die Behörde gegen A und B ein Bußgeld in Höhe von 90 Euro fest.

Greift der Erlass des Bußgeldbescheids in Grundrechte von A und B ein? Wie wäre es, wenn A und B vollkommen mittellos wären und das Bußgeld daher nicht bezahlen könnten? Wie wäre es umgekehrt, wenn A und B unermesslich reich wären, so dass ein Bußgeld in dieser Höhe für sie praktisch nicht spürbar ist?

Fall 2: Truppenübungsplatz

Ein autonomer Panzer der Bundeswehr überquert auf dem Weg zum Truppenübungsplatz versehentlich das mühevoll angelegte Blumenbeet auf dem Grundstück des N. Liegt ein Grundrechtseingriff vor? Wenn ja: Was folgt daraus?

Fall 3: Warnung vor E-Zigaretten

(Sachverhalt nach BVerwG, Urt. v. 20.11.2014 – Az. 3 C 27.13)

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht eine Pressemitteilung der Ministerin:

„Gesundheitsministerin S hat heute [...] vor dem Verkauf von elektronischen Zigaretten, die im Handel als E-Zigaretten angeboten werden, gewarnt. „Der Handel und der Verkauf von E-Zigaretten sowie von liquidhaltigen Kartuschen, Kapseln oder Patronen für E-Zigaretten sind,

sofern die arzneimittel- und medizinproduktrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden, gesetzlich verboten. Insbesondere nikotinhaltige Liquids dürfen nur mit einer arzneimittelrechtlichen Zulassung in den Verkehr gebracht werden. Bei nikotinfreien Liquids ist im Einzelfall anhand der Inhaltsstoffe zu prüfen, ob sie den arzneimittelrechtlichen Vorschriften unterliegen. Wer gegen die genannten Vorschriften des Arzneimittelgesetzes verstößt, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Ahndung aus. Eine Information über diese geltende Rechtslage habe ich heute an die Bezirksregierungen und die Kreise sowie kreisfreien Städte auf den Weg gebracht', erläuterte die Ministerin. ‚Angesichts der vielen Fragezeichen und der rechtlichen Situation kann ich allen Menschen nur abraten, ihre wirtschaftliche Existenz darauf zu gründen. Viel Zeit und Geld könnten fehlinvestiert werden', sagte die Ministerin“.

T vertreibt hauptberuflich E-Zigaretten. Greift die Veröffentlichung der Pressemitteilung in den grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit ein?

Fall 4: Autobahn

Das harmonische Landleben des A auf seinem Grundstück in der grünen Einöde Brandenburgs ändert sich schlagartig, als der Bund in unmittelbarer Nachbarschaft mit dem Bau einer sechsspurigen Autobahn beginnt. Nach der Fertigstellung des Vorhabens macht der Verkehrslärm dem A sehr zu schaffen.

Liegt bezüglich des Verkehrslärms ein Eingriff in ein Grundrecht des A vor?

Fall 5: Demo am Flughafen

Im deutschen Land H liegt der internationale Flughafen F, der ein Passagieraufkommen von 52 Millionen Personen hat. Die als Aktiengesellschaft organisierte F-AG ist Betreiberin des Flughafens und befindet sich zu 70 Prozent in der Hand des Bundeslandes H, der Stadt F und der Bundesrepublik Deutschland. Das Flughafengelände gliedert sich in eine sog. „Luftseite“ und eine „Landseite“. Die „Luftseite“ ist nur Personen zugänglich, die im Besitz einer Bordkarte sind, während die „Landseite“ grundsätzlich auch von der Öffentlichkeit betreten werden kann. Sowohl auf der „Luftseite“, als auch auf der „Landseite“ des F Flughafens befindet sich eine Vielzahl von Läden, Restaurants, Bars und Cafés. Die F-AG bewirbt dieses Konzept

auf ihrer Internetseite mit den Slogans „Airport Shopping für alle!“ und „Auf 4.000 Quadratmetern zeigt sich der neue Marktplatz in neuem Gewand und freut sich auf Ihren Besuch!“. Die Anzahl der Besucher, die den Flughafen lediglich zu Konsum- oder Besichtigungszwecken aufsuchten betrug durchschnittlich 4 Millionen Personen im Jahr.

Die »Volksinitiative gegen Abschiebung« (im Folgenden: Initiative) hielt im August 2018 auf dem Flughafengelände eine Veranstaltung ab, mit der sie auf die »menschenrechtswidrige Abschiebungspraxis in Deutschland« aufmerksam machen wollte. Gemeinsam mit vier Mitstreitern stellte sich die B, die Mitglied der Initiative ist, vor den Abfertigungsschaltern des Check-in Bereichs und an den Eingängen zu den Sicherheitskontrollen auf, hielt ein Spruchband in die Höhe und verteilte Flugblätter an die Fluggäste. Dabei gingen sie friedlich und ohne Störungen des Flugbetriebs vor. Dennoch wurden die Mitglieder der Initiative vom Flughafen verwiesen und ihnen ein „Flughafenverbot“ erteilt. Demonstrantin B sieht sich dadurch in ihrer Versammlungsfreiheit angegriffen.

Ist die F-AG an Grundrechte gebunden und ist der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zu Gunsten der B eröffnet?

Fall 6: The Social Network

Als technikaffiner *Geek* ist N den Großteil des Tages im sozialen Netzwerk F unterwegs, wo er sich mittlerweile zu einer bekannten Figur entwickelt hat. 800.000 Menschen folgen seinen humoristisch gemeinten und das aktuelle Tagesgeschehen kommentierenden Posts. Große Aufmerksamkeit generiert N vor allem durch überspitzte Äußerungen und Provokationen. Mittlerweile verdient N sogar seinen Lebensunterhalt mit dieser Tätigkeit. Die sich dadurch ergebende Abhängigkeit von F wird dem N erst schmerzhaft bewusst, als er mit einem seiner Posts nach Ansicht des Netzwerks „deutlich zu weit gegangen ist“. N hatte die Veganer pauschal als „komische Vögel“ bezeichnet und ihnen vorgeworfen, „seinem Essen das Essen wegzuessen“. Er selbst lasse sich sein „blutiges Stück Giraffenfleisch am Abend nicht nehmen“. Empörte Nutzer meldeten den Beitrag unverzüglich.

F wertet den Post als Hassrede und damit als Verstoß gegen die „Gemeinschaftsstandards“ des Netzwerks und sperrt daraufhin den Account des N entsprechend seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für fünf Tage. N entgehen in dieser Zeit Einnahmen von rund 2.000 €.

Ist F an die Grundrechte gebunden? Unterstellt, dies ist der Fall: In welchen Grundrechten wäre N betroffen?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung auf die Arbeitsgemeinschaft: *Kingreen/Poscher*, Grundrechte. Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rn. 164–303; *Hufen*, Staatsrecht II – Grundrechte, 7. Aufl. 2018, § 7 – Grundrechtsadressaten, § 8 – Grundrechtseingriffe.

Zur Vertiefung: BVerfG, Beschl. v. 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09, BVerfGE 148, 267 (Stadionverbot); *Gurlit*, Grundrechtsbindung von Unternehmen, NZG 2012, S. 249–255; *Voßkuhle/Kaiser*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Grundrechtseingriff, JuS 2009, S. 313–315.